

# Lagebericht zum Entwurf des Jahresabschlusses 2022

Stichtag 31.12.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	58
2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft .....	59
Haushaltsplanung .....	59
Fortgeschriebene Haushaltsplanung .....	59
Unterjähriges Berichtswesen .....	59
Jahresabschluss .....	59
3. Steuerung und Produktorientierung.....	60
4. Überblick über die wirtschaftliche Lage .....	65
Kennzahlenset.....	65
Vermögens- und Schuldenlage zum 31.12.2022.....	70
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch diese, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind .....	72
6. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung.....	74
7. Örtliche Besonderheiten .....	76
8. Verantwortliche Berichtsteller .....	77

### 1. Allgemeines

Nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 38 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist der Jahresabschluss durch einen Lagebericht entsprechend § 49 KomHVO NRW zu ergänzen.

Gemäß § 49 KomHVO NRW ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben.

Um ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Situation der Stadt Pulheim vermitteln zu können, wurden die Komponenten und Faktoren untersucht, die im Wesentlichen die Lage der Stadt bestimmen.

## **2. Ergebnisüberblick und Rechenschaft**

### ***Haushaltsplanung***

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen. Für das Jahr 2022 wurde im Ergebnisplan ein Fehlbedarf von 4.618.920 € ausgewiesen. Der Finanzplan sah eine negative Änderung des Finanzmittelbestandes von 24.433.890 € vor. Zur Deckung von Investitionsauszahlungen wurde eine Kreditermächtigung von 11.387.290 € in der Haushaltssatzung berücksichtigt. Zur Deckung von konsumtiven Zahlungsverpflichtungen wurde der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung auf 15.000.000 € in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 wurde mit Schreiben vom 08.12.2021 der Aufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt. Mit Schreiben vom 28.12.2021 informierte die Aufsichtsbehörde darüber, dass keine kommunalaufsichtlichen Maßnahmen in Betracht kommen und die Bekanntmachung konnte erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreis-Nr. 02 vom 11.01.2022.

### ***Fortgeschriebene Haushaltsplanung***

Im Rahmen von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW wird die vorhandene Haushaltsplanung fortgeschrieben. Mit Vorlage Nr. 193/2022 wurde der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 21.06.2022 über die maximal möglichen Ermächtigungsübertragungen informiert. Der Fehlbetrag aus dem Ergebnisplan 2022 in Höhe von 4.618.920 € erhöhte sich gem. Vorlage um max. 13.397.306,09 € zunächst auf ein Defizit von 18.016.226,09 €. Unter Berücksichtigung der eingegebenen Haushaltssperren reduziert sich der fortgeschriebene Ansatz in der Ergebnisrechnung 2022 auf 17.829.535,16 €.

### ***Unterjähriges Berichtswesen***

Im Rahmen der Budgetberichte wird der Rat über die Prognosen zum 31.12. des Haushaltsjahres unterrichtet. Der Budgetbericht zum Stichtag 09.09.2022 (vgl. Vorlage 326/2022) ging in der Prognose zum 31.12.2022 von einem negativen Ergebnis von rd. 8,1 Mio. € aus. Das tatsächliche Ergebnis weicht hiervon 14,67 Mio. € ab. Im Rahmen des Investitionscontrollings wurde zum gleichen Stichtag ein Saldo aus Investitionstätigkeit von ./ 5,8 Mio. € prognostiziert; die Finanzrechnung weist einen Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von ./ 11,1 Mio. € aus. Die Finanzierungstätigkeit sollte mit ./ 4,2 Mio. € abschließen; im Vergleich zum tatsächlichen Ist-Ergebnis kommt es zu einer positiven Abweichung von rd. 0,4 Mio. €.

### ***Jahresabschluss***

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 6.575.107,00 € ab. Hierin ist eine Isolierung gem. CUIG NRW in Höhe von 3.812.989,21 € als außerordentlicher Ertrag enthalten. Gegenüber den Prognosen aus dem Budgetbericht ergibt sich demnach eine Verbesserung von rd. 14,67 Mio. €. Gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung von 24,40 Mio. €. Hiervon wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 12,0 Mio. € gem. § 22 KomHVO NRW in das Jahr 2023 übertragen (vgl. Vorlage Nr. 179/2023 in der Sitzung des Rates am 13.06.2023). Darüber hinaus wurden die bereitgestellten Mittel teilweise in der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 neu veranschlagt.

Die Finanzrechnung schließt mit einer Reduzierung des Bestands an eigenen Finanzmitteln in Höhe von rd. 10,28 Mio. € ab. Gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung bedeutet dies zunächst eine Verbesserung von 66,18 Mio. €, allerdings wurden auch hier Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW in das Jahr 2023 in Höhe von

rd. 55,1 Mio. € vorgenommen. Darüber hinaus wurden die bereitgestellten Mittel teilweise in der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 neu veranschlagt.

### 3. Steuerung und Produktorientierung

Die folgende Tabelle zeigt die Abweichungen zwischen Ist-Werten der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 bei den Teilergebnissen nach Produktbereichen:

Produktbereich	Ist-Ergebnis 2022 T€	Ist-Ergebnis 2021 T€	Abwei- chung T€
01 Innere Verwaltung	-14.038	-10.403	-3.635
<p>Der Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ verschlechtert sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.635 T€. Im Jahr 2021 wurden Erträge aus Grundstücksverkäufen aus der Vermarktung von Grundstücken von rd. 2,2 Mio. € erwirtschaftet. Im Jahr 2022 wurden keine Grundstücke vermarktet. Demgegenüber stehen geringere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Grundstücken (1.491 T€). Darüber hinaus sind die Personalkosten einschließlich den Zuführungen zu Rückstellungen um 1.090 T€ sowie die Versorgungsaufwendungen um 1.026 T€ gegenüber 2021 gestiegen. Bei der Auflösung der Personalarückstellungen und der Herabsetzung bzw. Wertberichtigung auf Forderungen kommt es zu einer Verbesserung von 1.702 T€. Aus den Fördermitteln des Programms „Gute Schule 2020“ wurden in 2021 Erträge von 682 T€ für eine konsumtive Unterhaltungsmaßnahme (Fenstersanierung Realschule Pulheim) generiert. Dies führt in 2022 zu einer Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr. Im Bereich der Mieten und Pachten kam es in 2022 zu Mehraufwendungen i.H.v. 546 T€ gegenüber 2021. Die Aufwendungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (30 T€) sowie für Leiharbeitskräfte (37 T€) reduzierten sich gegenüber 2021 ebenfalls. Die Transferaufwendungen (Umlage an die kdVz Rhein-Rur) erhöht sich (393 T€). Darüber hinaus kommt es zu Mindererträgen (1.049 T€) sowie Minderaufwendungen (56 T€) bei den Erstattungen an das Immobilienmanagement sowie den Bauhof.</p>			
02 Sicherheit und Ordnung	-8.301	-6.512	-1.789
<p>In dem Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ sind die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte insbesondere im Bereich der Verkehrsangelegenheiten sowie für den Rettungsdienst und Notarzt gegenüber 2021 um 758 T€ gesunken. Demgegenüber stehen Steigerung bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten im Bereich des Einwohnermeldewesens, des Personenstandswesens und des Gewerbe-/Marktwesens (172 T€). Darüber hinaus haben sich ebenfalls die Aufwendungen im Bereich der Einwohnermeldeangelegenheiten (67 T€) erhöht. Aufgrund der in 2022 durchgeführten Landtagswahl entstanden Mehrerträge/Minderaufwendungen von rd. 24 T€ gegenüber 2021 (Bundestagswahl). Die Personalkosten im Produktbereich 02 steigen um 1.144 T€ gegenüber 2021.</p>			

Produktbereich	Ist-Ergebnis 2022 T€	Ist-Ergebnis 2021 T€	Abwei- chung T€
03 Schulträgeraufgaben	-9.092	-9.728	636
<p>Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Verbesserung insbesondere durch geringere Erstattungen an das Immobilienmanagement und den Bauhof (694 T€). Die Transferaufwendungen für die offenen Ganztagschulen erhöhen gegenüber 2021 leicht um 20 T€. Diese können durch höhere Landeszuweisungen in 2022 (245 T€) kompensiert werden. Bei den Elternbeiträgen werden Mehrerträge von rd. 470 T€ erzielt. Diese positive Abweichung entsteht im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des vollständigen bzw. hälftigen Verzichts auf die Erhebung der Elternbeiträge im Zeitraum von Januar bis Mai 2021. Das Land NRW übernahm in 2021 die hälftige Erstattung für die Monate Januar bis Februar sowie 25% der Erstattung für die Monate März bis Mai der Elternbeiträge für Betreuungsmaßnahmen an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (195 T€), dies führt in 2022 zu entsprechenden Mindererträgen. Aus dem Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ erhielt die Stadt Pulheim in 2021 Mittel von rd. 537 T€, dies führt zu einer Verschlechterung in 2022. Von diesen Fördermitteln wurden in 2022 rd. 422 T€ (2021: 119 T€) verausgabt, die führt per Saldo zu einer Verschlechterung von 303 T€ gegenüber 2021. Die Kosten für die Schülerbeförderung reduzieren sich gegenüber 2021 um 116 T€. Die Aufwendungen der Schulbudgets (u.a. Aufwendungen für Lernmittel nach Schulgesetz, Lehr- und Unterrichtsmittel) bleiben auf Vorjahresniveau (Verbesserung gegenüber 2021 von 4 T€).</p>			
04 Kultur	-1.964	-2.122	158
<p>Im Produktbereich 04 „Kultur“ kommt es hauptsächlich aufgrund gestiegener öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Leistungsentgelte (51 T€), höherer Zuwendungen und Umlagen (27 T€), geringeren Transferaufwendungen (25 T€), höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (81 T€), höheren sonstigen Aufwendungen u.a. Geschäftsaufwand für das KMZ (75 T€), geringere Erstattungen an das Immobilienmanagement und den Bauhof (259 T€) sowie gestiegenen Personalkosten (39 T€) zu der ausgewiesenen geringfügigen Verbesserung.</p>			
05 Soziale Hilfen	-1.753	-3.697	1.944
<p>Im Produktbereich 05 „Soziale Hilfen“ kommt es zu einer Verbesserung von 1.994 T€. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zuweisungen nach dem FlüAG um 1.393 T€ gestiegen. Gegenüber 2021 ergaben sich aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen höhere öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte für die Unterbringung von Flüchtlingen (201 T€) und höhere Kostenerstattungen anderer Sozialleistungsträger (88 T€). Zudem konnten die Kosten für den Sicherheitsdienst um 235 T€ reduziert werden. Die Transferaufwendungen im Produkt Hilfen für Asylbewerber für Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben sich aufgrund steigender Fallzahlen um 193 T€ erhöht. Das Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ schließt mit einer Verbesserung i.H.v. 93 T€. Insgesamt sind die Personalkosten für den Bereich „Soziale Hilfen“ um 22 T€ gestiegen. Darüber hinaus führen geringere Erstattungen an das Immobilienmanagement und den Bauhof zu einer Verbesserung von 108 T€.</p>			

Produktbereich	Ist-Ergebnis 2022 T€	Ist-Ergebnis 2021 T€	Abwei- chung T€
06 Jugend	-25.030	-22.314	-2.716
<p>Der Produktbereich 06 „Jugend“ verschlechtert sich gegenüber dem Vorjahr um 2.716 T€.</p> <p>Die ordentlichen Erträge sind 905 T€ höher als 2021. Neben den gestiegenen Zuwendungen des Landes für die Kindertagesbetreuung (521 T€) sowie für die Sozialen Dienste (152 T€) steigen auch die Elternbeiträge (453 T€) gegenüber dem Vorjahr. Gegenüber 2021 werden höhere Transfererträge (449 T€) beim Aufwandsersatz der Tagespflege (222 T€) erzielt. Diese positive Abweichung bei den Elternbeiträgen und dem Aufwandsersatz der Tagespflege entsteht im Vergleich zum Vorjahr aufgrund des vollständigen bzw. hälftigen Verzichts auf die Erhebung der Elternbeiträge im Zeitraum von Januar bis Mai 2021. Das Land NRW übernahm in 2021 die hälftige Erstattung für die Monate Januar bis Februar sowie 25% der Erstattung für die Monate März bis Mai der Elternbeiträge für Betreuungsmaßnahmen (332 T€), dies führt in 2022 zu entsprechenden Mindererträgen.</p> <p>Bei der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ kommt es zu einer Verschlechterung von 706 T€, welche im Wesentlichen auf geringere Erstattungen des Landes (83 T€) und von Sozialleistungsträger (623 T€) zurückzuführen ist.</p> <p>Die Aufwendungen sind um 3.519 T€ höher als in 2021. Grund dafür sind höhere Personalkosten (rd. 1.044 T€) aufgrund der Übernahme einer Kita in städt. Trägerschaft sowie höhere Transferaufwendungen (2.286 T€) aufgrund gesteigener Fallzahlen bzw. kostenintensiveren Fällen. Diese resultieren im Wesentlichen aus gestiegenen Kosten der Jugendhilfe (rd. 1.406 T€) und der Kindertagesbetreuung (rd. 983 T€) sowie gesunkenen Kosten bei der Kinder- und Jugendarbeit (75 T€) sowie. Ferner erhöhen sich die bilanziellen Abschreibungen um rd. 23 T€ u.a. für Spielplatzgeräte und Ausstattungsgegenstände der Kindertagesstätten. Darüber hinaus führen höhere Erstattungen an das Immobilienmanagement und den Bauhof zu einer Verschlechterung von 103 T€.</p>			
08 Sportförderung	-2.962	-3.606	644
<p>Der Zuschussbedarf reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 644 T€. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren öffentlich-rechtlichen (346 T€) und privatrechtlichen (26 T€) Leistungsentgelten gegenüber 2021 aufgrund der Corona-bedingten Schließung in 2021. Demgegenüber stehen gestiegene Personalkosten (21 T€). Die Kostenerstattungen an das Immobilienmanagement und den Bauhof reduzierten sich um 394 T€. Die Transferaufwendungen (Nutzung der Aquarena durch Vereine) haben sich um 38 T€ erhöht. Ferner erhielt die Stadt Pulheim in 2021 eine einmalige Kostenerstattung aus der November und Dezemberhilfe i.H.v 60 T€ aufgrund der Corona-bedingten Schließung, welche in 2022 zu einer Verschlechterung gegenüber dem Vorjahr führt.</p>			

Produktbereich	Ist-Ergebnis 2022 T€	Ist-Ergebnis 2021 T€	Abwei- chung T€
09 Räumliche Planung und Entwicklung	-835	-827	-8
<p>Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Verschlechterung von rd. 8 T€. Diese resultiert im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für Städtebauförderung ISEK Brauweiler (10 T€), für die Lärmaktionsplanung Stufe 3 (7 T€), für die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes (4 T€), die Artenschutzprüfung "Ultranet" in Geyen (7 T€), die Rahmenplanung Pulheim Mitte 2030 (27 T€) und Mehraufwendungen bei den Personalkosten (15 T€), für das digitale Geodateninformationssystem (10 T€), die Beauftragung von Sachverständigen, Beratern und Gutachtern (20 T€) und Bauland an der Schiene (23 T€).</p>			
10 Bauen und Wohnen	-1.130	-1.136	6
<p>Im Wesentlichen führen geringere öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte aus Baugenehmigungsgebühren (187 T€, antragsabhängiges Aufkommen), gestiegene öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte aus Anlieger-/Beitragsbescheinigungen sowie Infrastrukturfolgekosten (103 T€), höhere ordnungsrechtliche Erträge (15 T€), gesunkene Personalkosten (40 T€), geringere Abschreibungen auf Forderungen (10 T€) sowie geringere Aufwendungen für den Pulheimer Bachverband (23 T€) zu einer geringfügigen Verbesserung von 6 T€.</p>			
11 Ver- und Entsorgung	5.782	6.736	-954
<p>Im Produktbereich „Ver- und Entsorgung“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung von 954 T€ ergeben. Diese resultiert im Wesentlichen aus geringeren Benutzungsgebühren für die Entwässerung (472 T€) sowie für die Abfallwirtschaft (110 T€), einer geringeren Auflösung der Sonderposten aus Abfall- und Kanalbenutzungsgebührenggebühren (446 T€), geringeren Zuwendungen und allgemeine Umlagen im Bereich der Abfallwirtschaft (67 T€), höheren Erstattungen an den Bauhof (21 T€), gesunkene Beiträge aus Grundstücksanschlüssen (61 T€) sowie gesunkenen Kostenerstattungen durch die Systembetreiber (129 T€) und Erlösen aus der Altpapierverwertung (25 T€). Diesen Verschlechterungen stehen Verbesserungen aus gesunkenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 242 T€ (Aufwendungen für die Unterhaltung von Infrastrukturvermögen und sonstiger Aufwand für Dienstleistungen im Bereich der Abfallbeseitigung), geringeren bilanziellen Abschreibungen (34 T€), geringeren Aufwendungen an Zweckverbände (31 T€) sowie gestiegenen Erträge aus dem Kostenanteil an Gemeindestraßen (ILV) (78 T€) gegenüber.</p>			
12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	-10.427	-9.617	-810
<p>Im Produktbereich „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung von 810 T€ ergeben. Diese resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Personalaufwendungen (54 T€), höheren Aufwendungen für Sach- &amp; Dienstleistungen (278 T€), geringeren Erstattungen anderer Straßenbaulastträger sowie aus der Stromabrechnung für die Straßenbeleuchtung (303 T€) und auf höhere Kostenerstattungen an den Bauhof (387 T€). Dem gegenüber stehen geringere Aufwendungen im Rahmen der ÖPNV-Umlage (215 T€). Die Reduzierung bei der ÖPNV-Umlage gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass in 2021 die Endabrechnungen für 2019 sowie die vorläufige Abrechnung für 2020 mit einer Nachzahlungsverpflichtung von insgesamt 382 T€ durch den Rhein-Erft-Kreis gestellt wurde. In 2022 wurde die Endabrechnung für 2020 sowie die vorläufige Abrechnung 2021 mit einer Erstattung seitens des Kreises i.H.v. 25 T€ berücksichtigt.</p>			

Produktbereich	Ist-Ergebnis 2022 T€	Ist-Ergebnis 2021 T€	Abwei- chung T€
13 Natur- und Landschaftspflege	-412	-398	-14
<p>Im Wesentlichen ergibt sich aufgrund von höheren Einnahmen bei der Position „öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten“ aus Benutzungsgebühren Friedhof (59 T€), geringeren sonstigen ordentlichen Erträgen (10 T€), gesunkenen Personalkosten (21 T€), gestiegenen bilanziellen Abschreibungen (3 T€) sowie höheren Erstattungen an den Bauhof und das Immobilienmanagement (82 T€) im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung von 14 T €.</p>			
14 Umweltschutz	-288	-166	-122
<p>Beim Produktbereich 14 „Umweltschutz“ ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung von 122 T€. Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen kommt es zu einer Verschlechterung von 41 T€. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke um 13 T€ gegenüber 2021 gesunken da in 2022 keine Kosten für die Beseitigung des Eichenprozessionsspinners angefallen sind (2021: 9 T€). Bei der Position „sonstige Aufwendungen“ kommt es zu einer Verschlechterung von 94 T€. Für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes wurden in 2022 Mehraufwendungen i.H.v. 65 T€ gegenüber 2021 geleistet. Für die Durchführung der Klimaanalyse entstanden in 2022 Aufwendungen von rd. 29 T€.</p>			
15 Wirtschaft und Tourismus	-162	-151	-11
<p>Der gestiegene Zuschussbedarf im Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ ist auf höhere Personalkosten (13 T€) und höhere Kostenerstattungen an den Bauhof (13 T€) zurückzuführen. Dem gegenüber stehen gesunkene Aufwendungen für Dienstleistungen (8 T€) sowie gesunkene sonstige Aufwendungen (7 T€).</p>			
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	77.189	72.328	4.861
<p>Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Verbesserung von rd. 4.861 T€. In 2022 wurden gegenüber 2021 höhere Steuereinnahmen (10.593 T€) erzielt. In 2021 erhielt die Stadt Pulheim seit 2018 wieder eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 2.757 T€, in 2022 erhielt die Stadt Pulheim eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 1.315 T€. Dies führt zu einer Verschlechterung i.H.v. 1.442 T€. Für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine erhielt die Stadt Pulheim eine Zuweisung i.H.v. 999 T€. Zur Krisenbewältigung der Corona-Pandemie und zur Umsetzung von örtlichen Maßnahmen im Rahmen der Corona-Schutzverordnung erhielt die Stadt Pulheim in 2022 ebenfalls eine Zuwendung von insgesamt 1.337 T€.</p> <p>Im Jahr 2021 erfolgt die Einheitslastenabrechnung des Jahres 2019, bei der es sich zugleich um die letzte Abrechnung handelt, sodass dies in 2022 zu einer Verschlechterung von 1.994 T€ gegenüber 2021 führte.</p> <p>Aufgrund der höheren Steuereinnahmen erhöhten sich auch die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage um rd. 390 T€. Die Kreisumlage ist in 2022 gegenüber 2021 aufgrund der gestiegenen Steuerkraft und den damit gestiegenen Umlagegrundlagen bei unverändertem Hebesatzes des Rhein-Erft-Kreises von 31,50 % um 1.274 T€ gestiegen. Die von Rhein-Erft-Kreis erstmalig in 2021 von den kreisangehörigen Kommunen erhobene Umlage zur Deckung der Nettoaufwendungen der Förderschulen erhöhte sich um 38 T€. Die Summe der Isolierung der pandemiebedingten und aus dem Ukraine-Krieg resultierenden Belastungen in Höhe von 3.813 T€ (2021: 6.816 T€) wurde gemäß § 5 NKF-CUIG NRW im Haushaltsjahr 2022 im Bereich der Bilanzierungshilfe aktiviert und zugleich als außerordentlicher Ertrag in diesem Produktbereich berücksichtigt. Gegenüber 2021 kommt es zu einer Verschlechterung von 3.003 T€.</p>			

## 4. Überblick über die wirtschaftliche Lage

### **Kennzahlenset**

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vergleichbarer Kommunen ist ein einheitliches NKF- Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Dieses Kennzahlenset umfasst insgesamt 18 Kennzahlen zur Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage.

Dieses Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien möglich.

### **Definition der Kennzahlen:**

Die nachfolgende Beschreibung des Kennzahlensets stammt aus dem Runderlass des Innenministeriums zu den NKF - Kennzahlen vom 1.10.2008.

#### **1) Aufwandsdeckungsgrad (ADG)**

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

#### **2) Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)**

Die Kennzahl "Eigenkapitalquote 1" misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

#### **3) Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)**

Diese Kennzahl misst den Anteil des "wirtschaftlichen Eigenkapitals" am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital). Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um diese "langfristigen" Sonderposten erweitert.

#### **4) Fehlbetragsquote (FbQ)**

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.

#### **5) Infrastrukturquote (IsQ)**

Diese Kennzahl stellt das Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

#### **6) Abschreibungsintensität (Abl)**

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

#### **7) Drittfinanzierungsquote (DfQ)**

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

#### **8) Investitionsquote (InQ)**

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.

#### **9) Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)**

Diese Kennzahl gibt an, wieviel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

#### **10) Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG)**

Mit Hilfe dieser Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, weil sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden könnten. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer). Die "Effektivverschuldung" ist hierbei definiert als gesamtes Fremdkapital, vermindert um die liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen.

#### **11) Liquidität 2. Grades (Li2)**

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die "kurzfristige Liquidität" der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

#### **12) Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)**

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden.

#### **13) Zinslastquote (ZLQ)**

Die Kennzahl "Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

#### **14) Netto-Steuerquote (NSQ)**

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

#### **15) Zuwendungsquote (ZwQ)**

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Kommune von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

#### **16) Personalintensität (PI)**

Die "Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

#### **17) Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)**

Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

#### **18) Transferaufwandsquote (TAQ)**

Die Kennzahl "Transferaufwandsquote" stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen		Ergebnis in %				
		2019	2020	2021	2022	Median lt. GPA 2019
1) <b>Aufwandsdeckungsgrad</b> (AGD)	Ordentliche Erträge x 100	101,7	98,8	101,9	102,4	101,0
	ordentliche Aufwendungen					
2) <b>Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)</b>	Eigenkapital x 100	39,5	40,6	41,6	42,6	30,4
	Bilanzsumme					
3) <b>Eigenkapitalquote 2 (EKQ2)</b>	(Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen/Beiträge) x 100	70,2	71,1	70,7	72,9	56,2
	Bilanzsumme					
4) <b>Fehlbetragsquote (FBQ)</b>	Negatives Jahresergebnis x (-100)	---	---	---	---	---
	Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage					
5) <b>Infrastrukturquote (ISQ)</b>	Infrastrukturvermögen x 100	44,3	44,1	43,4	42,2	34,0
	Bilanzsumme					
6) <b>Abschreibungsintensität (Abl)</b>	bilanzielle Abschreibungen x 100	9,1	9,6	9,7	9,0	7,5
	ordentliche Aufwendungen					
7) <b>Drittfinanzierungsquote</b> (DFQ)	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100	49,8	48,5	49,7	50,6	54,9
	Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen					

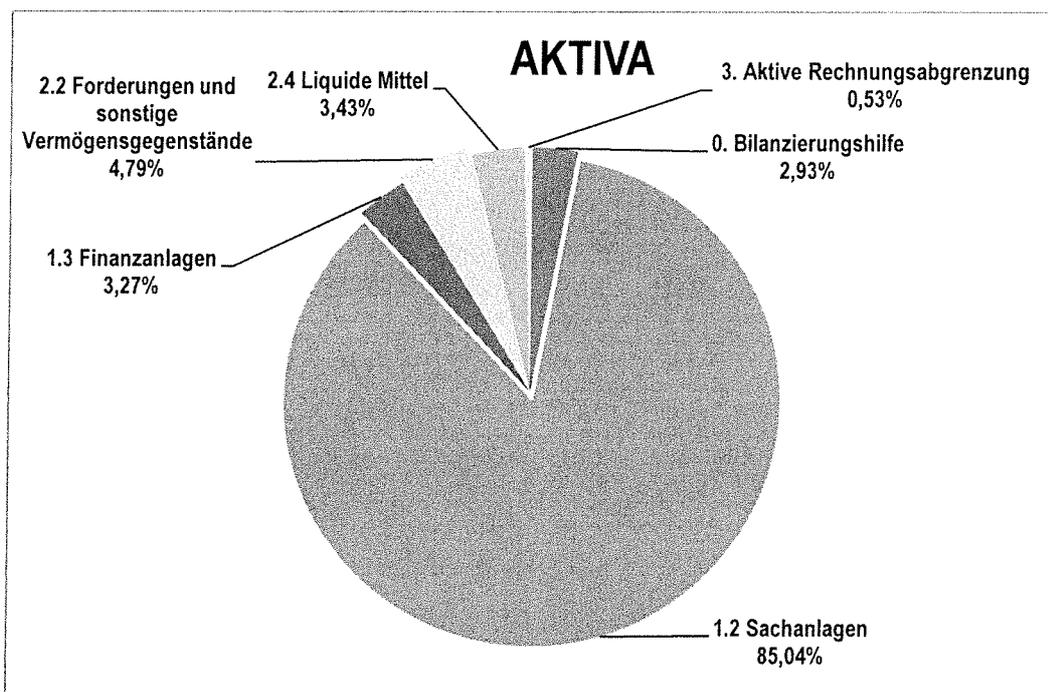
NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen		Ergebnis in %				
		2019	2020	2021	2022	Median lt. GPA 2019
8) Investitionsquote (InQ)	Bruttoinvestitionen x 100	118,4	68,5	57,1	113,5	118,0
	Abgänge des AV + Abschreibungen AV					
9) Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)	(Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen / Beiträge + langfristiges Fremdkapital) X 100	97,3	98,1	100,6	101,3	89,2
	Anlagevermögen					
10) Dynamischer Verschul- dungsgrad (DVsg)	Effektivverschuldung	5,8	32,4	13,9	24,2	---
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11) Liquidität 2. Grades (Li2)	(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) x 100	158,2	142,2	152,1	166,8	79,1
	Kurzfristige Verbindlichkeiten					
12) Kurzfristige Verbindlich- keitenquote (KVbQ)	Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100	5,3	4,7	5,1	4,1	6,7
	Bilanzsumme					
13) Zinslastquote (ZLQ)	Finanzaufwendungen x 100	1,6	1,4	1,3	0,9	1,3
	ordentliche Aufwendungen					
14) Netto-Steuerquote (StQ)	(Steuern und ähnliche Abgaben ./ GewSt-Umlage ./ Fin.bet. Fonds dt. Einheit) x 100	48,9	52,9	53,7	56,2	53,4
	ordentliche Erträge ./ GewSt-Umlage ./ Fin.bet. Fonds dt. Einheit					
15) Zuwendungsquote (ZwQ)	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen x 100	12,0	17,6	16,1	19,6	22,3
	ordentliche Erträge					
16) Personalintensität (PI 1)	Personalaufwendungen x 100	24,3	25,4	24,7	26,0	20,8
	ordentliche Aufwendungen					
17) Sach- und Dienstleistungs- intensität (SDI)	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen x 100	17,5	16,4	16,3	15,3	16,6
	ordentliche Aufwendungen					
18) Transferaufwandsquote (TAQ)	Transferaufwendungen x 100	40,5	42,0	41,5	42,8	45,4
	ordentliche Aufwendungen					

## Vermögens- und Schuldenlage zum 31.12.2022

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beläuft sich auf rd. 579,37 Mio. € und erhöht sich gegenüber der des Jahresabschlusses 2021 um rd. 1,64 Mio. €.

Die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen auf der Aktivseite zeigt folgendes Bild:

Bilanzposition	Bilanz 31.12.2022	Veränderung zur Bilanz 31.12.2021
<b>AKTIVA</b>	<b>579.369.516,52 €</b>	<b>+ 1.639.921,98 €</b>
Bilanzierungshilfe	16.976.427,98 €	+ 3.812.989,21 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	26.139,68 €	./ 14.094,32 €
Sachanlagevermögen	492.701.799,04 €	+ 1.417.710,87 €
Finanzanlagevermögen	18.964.914,73 €	+ 924.993,69 €
Vorräte	13.318,61 €	./ 2.727,16 €
Forderungen	20.186.291,85 €	+ 5.657.879,72 €
Sonstige Vermögensgegenstände	7.560.178,49 €	./ 232.940,97 €
Liquide Mittel	19.853.616,71 €	./ 10.540.464,88 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.086.829,43 €	+ 616.575,82 €



Besondere Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt Pulheim hat aufgrund des Bilanzwertes das **Sachanlagevermögen**, das sich insbesondere aus den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie dem Infrastrukturvermögen zusammensetzt. Das Sachanlagevermögen erhöht sich im Jahr 2022 um rd. 1,42 Mio. €.

Auf Wertminderungen aus bilanziellen Abschreibungen entfallen rd. 14,87 Mio. €. Diese Gesamtsumme entspricht mit 1,5 % Abweichung dem Betrag aus dem Haushaltsjahr 2021.

Zur näheren Betrachtung des Sachanlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel bzw. den Anhang verwiesen.

Der Anteil der **Finanzanlagen** am Anlagevermögen beträgt insgesamt rd. 18,96 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme der Stadt Pulheim nehmen die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen mit 3,27 % eine untergeordnete Rolle ein.

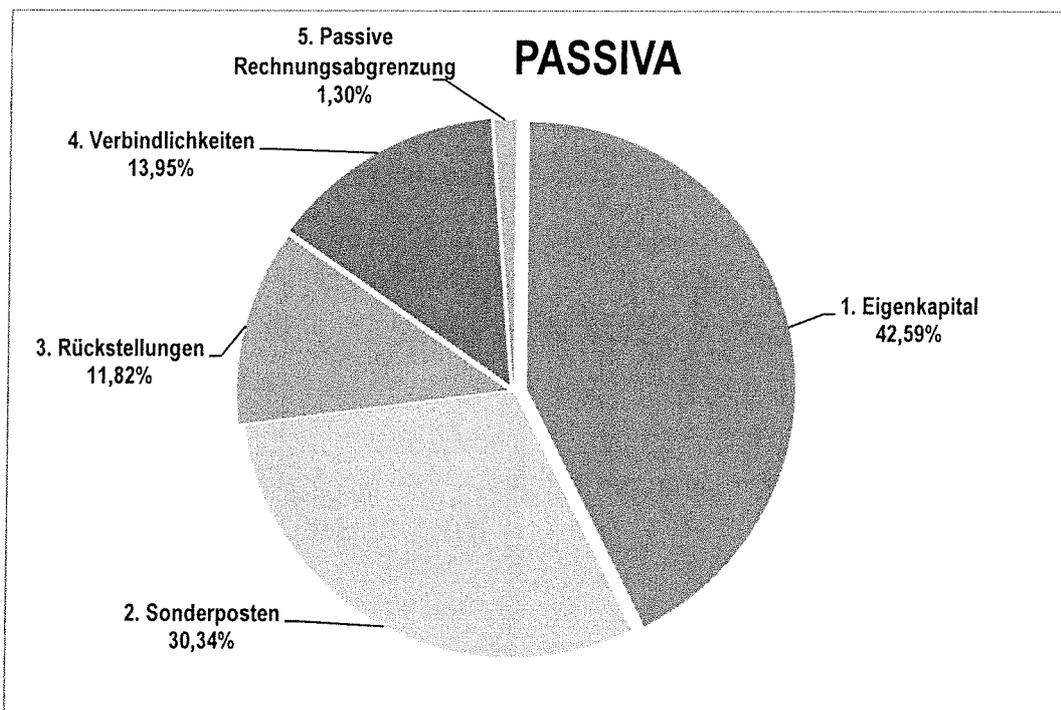
Das **Umlaufvermögen** wird bestimmt durch die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die liquiden Mittel. Der Bestand der Forderungen erhöhte sich im Laufe des Jahres 2022 um rd. 5,66 Mio. €. Die genauen Bestände der einzelnen Forderungsarten im Vergleich zum Vorjahr finden sich im Forderungsspiegel.

Der Bestand an **liquiden Mitteln** reduzierte sich im Jahr 2022 um rd. 10,54 Mio. € auf rd. 19,85 Mio. €. Auf die Erläuterungen zur Finanzrechnung wird verwiesen.

Daneben ist auf der Aktivseite die Position **aktive Rechnungsabgrenzung** mit rd. 3,09 Mio. € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Ausgaben vor dem Abschlussstichtag (u.a. Beamtenbesoldung für 01/2023), die einen Aufwand nach diesem Stichtag darstellen.

Die Entwicklung der einzelnen Bilanzpositionen auf der Passivseite zeigt folgendes Bild:

Bilanzposition	Bilanz 31.12.2022	Veränderung zur Bilanz 31.12.2021
<b>PASSIVA</b>	<b>579.369.516,52 €</b>	<b>+ 1.639.921,98 €</b>
Eigenkapital	246.766.479,27 €	+ 6.740.389,64 €
Sonderposten	175.788.662,85 €	+ 648.454,62 €
Rückstellungen	68.455.832,11 €	+ 3.451.218,17 €
Verbindlichkeiten	80.793.542,65 €	./ 9.336.712,31 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.564.999,64 €	+ 136.571,86 €



Das bilanzielle **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2022 insgesamt rd. 246,77 Mio. €. Es setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage (186,59 Mio. €), der Ausgleichsrücklage (53,60 Mio. €) und dem Jahresüberschuss 2022 (6.575

T€). Die Bilanz zum 31.12.2022 weist mit einem Eigenkapital von 42,59% (bzw. einschließlich der Sonderposten von 72,93%) eine gute Kapitalausstattung auf. Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung besteht daher nicht.

Die **Sonderposten** stellen mit 175,79 Mio. € den zweitgrößten Posten der Passivseite dar. Entsprechend den Nutzungsdauern der mit Zuweisungen und Beiträgen finanzierten Wirtschaftsgüter ergeben sich ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten in Höhe von rd. 6,86 Mio. €.

Die **Rückstellungen** bestehen zum Jahresende aus den Pensions- u. Beihilferückstellungen für die aktiven und pensionierten Beamten (rd. 59,15 Mio. €) und den sonstigen Rückstellungen (rd. 9,30 Mio. €). Unter der letzten Position sind insbesondere die Rückstellungen Altersteilzeit, Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bzw. geleistete Überstunden, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie die Rückstellungen für lfd. Gerichtsverfahren eingestellt.

Bei den **Verbindlichkeiten** i. H. v. insgesamt rd. 80,79 Mio. € fallen neben den Verbindlichkeiten aus Krediten mit rd. 60,33 Mio. € auch die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wie z. B. Leibrentenverpflichtungen, in Höhe von rd. 438 T€ ins Gewicht. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich aufgrund der ordentlichen Tilgung um rd. 3,90 Mio. €.

1,32 Mio. € wurden als sonstige Verbindlichkeiten bilanziert. Darüber hinaus entfallen rd. 13,05 Mio. € auf Zuwendungen und Zuschüsse, die noch keinem Anlagevermögen zuzuordnen sind und daher als erhaltene Anzahlungen bilanziert werden. Die genauen Bestände der einzelnen Verbindlichkeitsarten im Vergleich zum Vorjahr finden sich im Verbindlichkeitspiegel.

**Passive Rechnungsabgrenzungen** sind zum Bilanzstichtag für die Abgrenzung der Friedhofsgebühren über die Nutzungsdauer der Grabstellen etc. mit rd. 7,56 Mio. € gebildet.

## 5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch diese, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Seit dem Frühjahr 2020 hat die Covid-19 Pandemie (Corona Pandemie) auch auf Deutschland übergegriffen. Um eine weitere, unkontrollierte Ausbreitung der Pandemie zu vermeiden wurden weitreichende Maßnahmen ergriffen, die das öffentliche Leben extrem einschränkten und die Wirtschaft bis heute belasten. Die Haushaltsbelastungen können zwar aufgrund neuer gesetzlicher Regelung im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung bis einschließlich des Haushaltsjahres bzw. des Jahresabschlusses 2023 isoliert und ausgeglichen werden. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben und belastet somit die Haushalte der nachfolgenden Generationen. Darüber hinaus steht den Gemeinden gem. § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen.

Am 24.02.2022 ist durch den Angriff Russlands auf die Ukraine ein Krieg in Europa ausgebrochen. Die Folgen des Krieges sind auch für die Stadt Pulheim spürbar. Viele geflüchtete Menschen – insbesondere Frauen und Kinder – aus der Ukraine sind in Pulheim aufgenommen und untergebracht worden. Hierfür sind zusätzliche Unterkünfte angemietet

und hergerichtet worden, aber auch durch die große Solidarität innerhalb der Bevölkerung sind viele Geflüchtete durch Privatpersonen aufgenommen worden. Die Kinder werden in Kitas betreut bzw. in den Schulen unterrichtet. Ferner treffen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen durch stark steigende Preise und Lieferschwierigkeiten - insbesondere im Baugewerbe-, die im Zusammenhang mit dem Krieg und den beschlossenen Sanktionen gegenüber Russland stehen, die Stadt Pulheim. Auch die Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine Krieg können zwar aufgrund der gesetzlichen Anpassung des NKF-CUIG NRW im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung bis einschließlich Haushaltsjahres bzw. des Jahresabschlusses 2023 isoliert und ausgeglichen werden, belasten aber die zukünftigen Generationen bei der linearen Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre ab 2026.

Der Bebauungsplan 99 soll als künftiges Gewerbegebiet als Verkaufsfläche angeboten werden.

Ab dem Jahr 2019 gelten neue haushaltsrechtliche Vorschriften zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Pulheim mit ihren Beteiligungen die Befreiungsmerkmale erfüllt, sodass auf die Aufstellung auch für den 31.12.2022 verzichtet werden kann. Die Entscheidung hierüber muss der Rat bis zum 30.09.2023 treffen. Die Anzeige des Verzichts ist der Kommunalaufsicht mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses zu übermitteln.

Aufgrund der 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (SEP) im Jahr 2020 (vgl. Vorlage 126/2020, HFA 19.05.2020) wurden für das Schuljahr 2021/2022 an einigen Grundschulen Zügigkeitserweiterungen beschlossen. Die entsprechenden Haushaltsmittel für Um-/Anbauten sowie die Interimsmaßnahmen wurden in den Haushaltsplänen 2021 ff. berücksichtigt. Die zweite Fortschreibung der Schülerzahlprognosen für die Primarstufe bis zum Schuljahr 2026/2027 (Vorlage 231/2021) wurde dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit (BKSF) in seiner Sitzung am 22.06.2021 und die dritte Fortschreibung der Schülerzahlprognosen für die Primarstufe bis zum Schuljahr 2027/2028 (Vorlage 67/2021) wurde dem Fachausschuss in der Sitzung am 24.05.2022 vorgelegt. Aktuell liegt die vierte Fortschreibung der Schülerzahlprognosen für die Primarstufe bis zum Schuljahr 2028/2029 vor (vgl. Vorlage 129/2021; BKSF 06.06.2023).

Das Integrierte Klimaschutzkonzept befindet sich in der Umsetzung. Hierfür wurde die Stelle eines Klimaschutzmanagers / einer Klimaschutzmanagerin eingerichtet. In 2023 erfolgt die Fortschreibung des Teilklimaschutzkonzeptes.

In der ersten Jahreshälfte 2019 erfolgte die Beauftragung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) für den Kernort Pulheim und für Brauweiler. Die ISEKs sind Grundlage der weiteren städtebaulichen Planung und Entwicklung, u.a. zur Entwicklung eines Einzelhandels- und Mobilitätskonzeptes. Im Jahr 2020 erfolgte die Beteiligung der Bürgerschaft an dem Verfahren des ISEK Brauweiler. Das ISEK Brauweiler wurde am 03.11.2021 im Rat der Stadt Pulheim (Vorlage 345/2021) beschlossen und soll in den nächsten Jahren Schritt für Schritt umgesetzt werden. Im Jahr 2021 erfolgte die digitale Abschlussveranstaltung und die Präsentation der Maßnahmenideen. Die Beteiligung der Bürgerschaft zum ISEK Pulheim erfolgt in den Jahren 2020 bis 2023. In 2022 wurde neben einer Planungsradtour auch zwei Ortsrundgänge durchgeführt (vgl. Vorlage 272/2022; PA 14.09.2022). Der Beschluss des ISEK Pulheim ist für 2023 vorgesehen.

## 6. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung

Für das Jahr 2022 weist das Jahresergebnis der Stadt Pulheim einen Überschuss von rd. 6.575 T€ aus. Hierin enthalten ist eine Isolierung von coronabedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 3,8 Mio. €, die in der Bilanz auf der Aktivseite als Bilanzierungshilfe ausgewiesen wird. Diese muss ab 2026 über 50 Jahre abgeschrieben werden, wenn nicht im Haushaltsjahr 2025 eine Verrechnung gegen das Eigenkapital erfolgt. Der ermittelte Überschuss soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Demnach stehen zur Deckung künftiger Defizite in der Ausgleichsrücklage rd. 60.176 T€ zur Verfügung.

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 weist gemäß Haushaltssatzung ein Defizit von 7.911.120 € aus. Hierin ist eine Isolierung gem. NKF-CUIG NRW i.H.v. 7.972 T€ berücksichtigt. Im Rahmen von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW wurde die vorhandene Haushaltsplanung fortgeschrieben (Vorlage 176/2023; Rat 13.06.2023). Das Defizit aus dem Ergebnisplan 2023 in Höhe von 7.911.120 € erhöht sich aufgrund der Übertragung von Ermächtigungen um 12.001.305,32 € auf ein Defizit von 19.912.425,32 €. Der Haushaltsausgleich 2023 gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW kann vollständig über eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden.

Die Corona-Pandemie, die spätestens seit dem 13.03.2020 das öffentliche Leben in Deutschland bestimmt, hat ebenfalls Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Es entstehen zusätzliche Aufwendungen, gerade im Bereich der Ausstattung mit Schutzausrüstung und dem Personaleinsatz am Wochenende sowie der Reinigung. Darüber hinaus sind Einnahmeausfälle zu tragen, z.B. durch sinkende Steuereinnahmen und geringere Gebühren. Über die Höhe der haushaltswirtschaftlichen Belastung im Haushaltsjahr 2022 wurde im Rahmen des Budgetberichtes 2022 (Stichtag 09.09.2022) eine Prognose getroffen (vgl. Vorlage 326/2022, Rat 13.12.2022); im Rahmen des Jahresabschlusses wurden Corona-bedingte Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 3,81 Mio. € festgestellt. Allerdings ist aufgrund der guten finanziellen Ausgangslage in Pulheim kein dringender Handlungsbedarf – etwa durch die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten – gegeben. Es besteht jedoch das Risiko, dass die finanziellen Auswirkungen der Pandemie (sinkende Steuereinnahmen, steigende Ausgaben) die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Haushalte einschränken werden.

In 2021 lebten rd. 340 Flüchtlinge in Pulheim. Aufgrund des Ukraine-Krieges, aber auch durch Flüchtlingsströme aus anderen Regionen (insbesondere Syrien, Afghanistan und Iran) insbesondere in den letzten Monaten des Jahres 2022, sind die Flüchtlingszahlen anstiegen und haben sich mehr als verdoppelt. Im Jahr 2022 lebten rd. 1.070 Flüchtlinge in Pulheim. In Pulheim herrscht weiterhin eine große Solidarität, sodass Ende 2022 rd. 440 ukrainische Flüchtlinge privat unterbracht waren. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat im April 2022 eine Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchende) verkündet, die Regelungen zum Umgang mit notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen in diesem Zusammenhang trifft. Die Stadt Pulheim erhielt in 2022 eine Zuwendung 1.070.732,58 € für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine. Die Frist zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel wurde zwischenzeitlich vom 31.12.2022 um ein Jahr auf den 31.12.2023 verlängert.

Gemäß § 6 Abs. 1 KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchende hatte der Kämmerer dem Rat vierteljährlich, erstmals zum Stichtag 30.06.2022, über Erträge und Aufwendungen sowie über Einzahlungen und Auszahlungen zu berichten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Ukraine-Krieges entstanden sind. Hierunter fallen auch die Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die mittelbar durch die Planung und Umsetzung der für die Aufnahme der Schutzsuchenden erforderlichen Maßnahmen entstanden sind.

Die Verordnung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Der letzte Bericht über die Ausgaben zum Stichtag 31.12.2022 wurde dem Rat in der Sitzung am 28.03.2023 vorgelegt. Die Zuwendung für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine ist inzwischen vollständig verausgabt.

Prognosen zur weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen sind selbst von Experten schwer einschätzbar. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass die Zerstörung der zivilen Versorgungsstruktur in der Ukraine ein Kriegsziel Russlands ist. In der Folge kann es zu anhaltenden Flüchtlingszahlen kommen. Darüber hinaus wird aufgrund der politischen Lage in einigen Staaten weiterhin mit Flüchtlingswellen gerechnet.

Die 1. Nachtragsatzung 2023 enthält in 2023 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2025 und 2026 geplante Verkäufe aus weiteren Baugebieten. Trotz der berücksichtigten Gewinne in der mittelfristigen Finanzplanung aus der Vermarktung von Grundstücken konnten die Haushaltsjahre ab 2023 ausgeglichen dargestellt werden – allerdings unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Erst im Jahr 2026 wird ein Überschuss im Ergebnisplan ausgewiesen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 ist die der Grundsteuer zugrundeliegenden Einheitsbewertung nicht mehr verfassungsgemäß. Bundestag und Bundesrat haben in 2019 rechtzeitig die Grundsteuerreform beschlossen. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene erste Frist zur Neuregelung der Grundsteuer bis Ende des Jahres 2019 wurde damit erfüllt. Sodann greift eine zweite Frist zur Umsetzung der beschlossenen Reform bis spätestens Ende 2024. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann nach neuem Recht erhoben; bis dahin kann das bisherige Recht noch übergangsweise angewendet werden. In der Neuregelung des Bundes ist eine Länder-Öffnungsklausel, die eine vom Bundesmodell abweichende Regelung zu den Bemessungsgrundlagen der Grundsteuer auf Länderebene ermöglicht, enthalten. Während neun Länder, darunter Nordrhein-Westfalen sich dem Bundesmodell angeschlossen haben, zwei Länder dem Bundesmodell mit Abweichungen, haben fünf Länder eigene Berechnungsszenarien gewählt. In Nordrhein-Westfalen wird die Berechnung der neuen Grundstückswerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 vorgenommen. Alle Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer waren zunächst aufgefordert eine Erklärung zur Feststellung des Grundstückswertes bis zum 31.10.2022 beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese Frist wurde bis zum 31.01.2023 verlängert. Aufgrund dieser Angaben errechnet das Finanzamt einen aktuellen Grundstückswert (inklusive Gebäude) und erlässt zwei Bescheide: den Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022 und den Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025. Anhand dieser beiden Bescheide setzt die jeweilige Kommune die neue Grundsteuer ab 1. Januar 2025 fest.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z.B. öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahme der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert. Auf der Grundlage dieser geänderten Rechtsprechung ist laut der Pressemitteilung des OVG NRW vom 17.05.2022 jedenfalls der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie zugleich und zusätzlich einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschließlich Inflationsrate) unzulässig, weil sich dadurch ein doppelter Inflationsausgleich ergibt. Zum Zweiten hat das OVG NRW den ebenfalls von vielen Kommunen angesetzten Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wurde, für nicht mehr gerechtfertigt erklärt. Das OVG NRW hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt dieser Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Nach dem OVG-Urteil weist der Städte- und Gemeindebund NRW jedoch ausdrücklich darauf hin, dass bis heute die Erhebung der Abwassergebühren im Einklang mit der bislang

ständigen Rechtsprechung des OVG NRW seit 1994 rechtmäßig war. Als Konsequenz dieses grundlegenden Urteils wurde die Gebührenkalkulationen zum Veranlagungsjahr 2023 umstellt.

## 7. Örtliche Besonderheiten

Die Plan-Ist-Abweichungen machen gerade im Bereich der Unterhaltung des Anlagevermögens sowie der Investitionsstätigkeit deutlich, dass die geplanten Maßnahmen nicht im geforderten Maße umgesetzt werden können. Gründe hierfür liegen teilweise in den geringen Kapazitäten der externen Auftragnehmer – durch die gute konjunkturelle Lage sind gerade Baufirmen Monate im Voraus ausgelastet. Darüber hinaus hat auch die öffentliche Verwaltung der Fachkräftemangel erreicht. Im Bereich der technischen Abteilung des Immobilienmanagements wurde diesem Umstand durch den Ausweis zusätzlicher Stellen im Stellenplan 2019/2020 Rechnung getragen. Die Besetzung dieser Stellen ist aufgrund des Fachkräftemangels allerdings schwierig und noch nicht vollständig abgeschlossen. Im Jahr 2022 sowie auch für 2023 mussten Maßnahmen teilweise zurückgestellt werden, da das Investitionsvolumen stark angestiegen ist und dies zunächst eine Masterplanung vieler großer Baumaßnahmen im Immobilienmanagement erforderte. Die Masterplanung Schulen soll bis Ende Oktober 2023 vorliegen.

Auch im Bereich der Verwaltung ist der Umstand der schwierigen Stellen(nach)besetzung zu spüren; Stellen müssen aufgrund höherer Fluktuation öfter nachbesetzt werden, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist rückläufig. Um diesem Umstand zu begegnen hat die Stadt Pulheim ein Personalmarketingkonzept extern beauftragt. Hiermit soll die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin hervorgehoben werden; eine Landing Page für die Bewerberinnen und Bewerber wurde bereits erstellt (<https://pulheim-karriere.de/>). Es ist allerdings zu erwarten, dass sich der Fachkräftemangel aus demografischer Sicht in den nächsten Jahren noch verstärken wird (Stichwort „Pillen-Knick“).

Darüber hinaus haben innerhalb der Verwaltung und in Außenstellen Organisationsuntersuchungen – teilweise mit externer Begleitung – stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden nun sukzessive umgesetzt. Ziel ist die Schaffung einer aufgabengerechten Personalausstattung unter Berücksichtigung von optimierten Arbeitsprozessen.

Die Haushaltsplanung 2023 inkl. mittelfristiger Finanzplanung enthält hohe geplante Investitionen im Bereich der Infrastruktur (bspw. Straßenendausbau der BPs 113, 114, Ausbau der Anschlussstelle B59/BP 99, Erschließung BP 99, Erneuerung Hauptsammler Escher Straße, Errichtung einer Photovoltaik-Anlage an der Kläranlage) sowie im Bereich der Bildung/Kita-Betreuung (bspw. Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen am Schulzentrum Pulheim, Erweiterung Gesamtschule Pulheim, Erweiterungsmaßnahmen an Grundschulen (Christinaschule, Richezaschule, GGS Sinterhörn/Geyen, Horionschule, Bau einer 6-gruppigen Kita in Sinnersdorf), Neubau einer 4-zügigen Grundschule Buschweg, Generalsanierung der Sporthalle Am Sportzentrum und Errichtung einer Modulsporthalle). Die Umsetzung dieser Planungen wird durch den oben beschriebenen Fachkräftemangel erschwert.

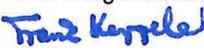
Darüber hinaus wurden umfangreiche Mittel für das Projekt „Digitalisierung“ bereitgestellt. Diese hält Einzug in die öffentliche Verwaltung und muss mindestens im Rahmen des E-Government-Gesetzes beachtet werden. Die Stelle „Digitalisierungsbeauftragte/-r“ konnte erfolgreich besetzt werden.

Die Steuersätze blieben in 2022 gegenüber dem Vorjahr unverändert:

Grundsteuer A	290 v.H.
Grundsteuer B	555 v.H.
Gewerbsteuer	475 v.H.

## 8. Verantwortliche Berichtsteller

Der vorstehende Lagebericht wurde nach bestem Wissen aufgestellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Pulheim.

Pulheim, <b>08.09.2023</b> Aufgestellt Der Stadtkämmerer  Jens Batist	Pulheim, <b>08.09.2023</b> Bestätigt Der Bürgermeister  Frank Keppeler
--	---

